RESOLUTION 68/26

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/404, Ziff. 8)[14].

68/26. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)[15] am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Vertrag von Tlatelolco festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Vertrag von Tlatelolco mit besonderer Befriedigung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßte,

unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Vertrags von Tlatelolco[16] billigte und zur Unterzeichnung auflegte, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieser Übereinkunft zu ermöglichen,

hervorhebend, dass der Vertrag von Tlatelolco, der sich für 33 souveräne Staaten der Region in Kraft befindet, die erste in einer dicht besiedelten Region geschaffene kernwaffenfreie Zone konsolidiert hat,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga[17], Bangkok[18] und Pelindaba[19], des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und des Antarktis-Vertrags[20] sowie der Erklärung des kernwaffenfreien Status der Mongolei zur Verwirklichung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung kernwaffenfreier Zonen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen unter anderem durch die Abhaltung gemeinsamer Tagungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

---

[14] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago und Venezuela (Bolivarische Republik).

[15] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

[16] Siehe die Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (VII), die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 3. Juli 1990, am 9. Mai 1991 und am 26. August 1992 verabschiedet wurden.

[17] *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

[18] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

[19] A/50/426, Anlage.

[20] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1978 II S. 1517; öBGBl. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

unter Begrüßung der Abhaltung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York als eines wichtigen Beitrags zur Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt,

feststellend, dass am 27. April 2012 in Wien und am 26. April 2013 in Genf zwei Vorbereitungstagungen für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei abgehalten wurden,

unter Begrüßung des anlässlich des fünfundvierzigsten Jahrestags des Vertrags von Tlatelolco am 14. und 15. Februar 2012 in Mexiko-Stadt abgehaltenen internationalen Seminars zum Thema „Die Erfahrung mit der kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika und der Karibik und der Ausblick bis 2015 und darüber hinaus“,

sowie unter Begrüßung dessen, dass der Vertrag von Tlatelolco am 23. Oktober 2013 in Anerkennung seines unschätzbaren Beitrags zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Region den „Future Policy Award“ (Preis für Zukunftspolitik) in Gold für nachhaltige Abrüstung erhalten hat,

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument[21] dazu aufrief, weitere kernwaffenfreie Zonen zu schaffen sowie die Zusammenarbeit und erweiterte Konsultationsmechanismen zwischen den bestehenden kernwaffenfreien Zonen durch die Einführung konkreter Maßnahmen zu fördern, um die Grundsätze und Ziele der anwendbaren Verträge über kernwaffenfreie Zonen vollständig umzusetzen, und mit Lob für die diesbezügliche Führungsrolle der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik,

erneut erklärend, wie wichtig die Organisation als das geeignete rechtliche und politische Forum für die Gewährleistung der vollen Einhaltung und Durchführung des Vertrags von Tlatelolco sowie der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen anderer kernwaffenfreier Zonen ist,

1. *begrüßt* es, dass sich der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)[15] nun für die souveränen Staaten der Region in Kraft befindet;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Unterzeichnungs- oder Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (VII) gebilligten Änderungen des Vertrags von Tlatelolco zu hinterlegen;

3. *ermutigt* die Staaten, die die anwendbaren Protokolle zu dem Vertrag von Tlatelolco ratifiziert haben, etwaige Vorbehalte zu prüfen, im Einklang mit Maßnahme 9 des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[22];

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik, die von der Organisation unternommenen Aktivitäten und Bemühungen zur Umsetzung der auf der ersten und der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen erzielten Vereinbarungen fortzuführen;

5. *beschließt*, den Punkt „Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

[21] *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

[22] Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschnitt I „Nuclear disarmament“.